

**Entscheidung Nr. 5177 vom 08.05.2003**  
**Bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.2003**

Antragsteller:

Firma 20<sup>th</sup> Century Fox Home  
Entertainment (Germany) GmbH

Verfahrensbeteiligte:

Firma 20<sup>th</sup> Century Fox Home  
Entertainment (Germany) GmbH

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer  
**529. Sitzung vom 08. Mai 2003**

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:

Kunst  
Literatur  
Buchhandel und Verlegerschaft  
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien  
Träger der freien Jugendhilfe  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
Lehrerschaft  
Kirche

Länderbeisitzer:

Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Der Videofilm „**Die Fliege 2**“  
CBS/Fox Video (Germany) GmbH  
Neu-Isenburg

wird aus der Liste der jugendge-  
fährdenden Medien gestrichen.

## SACHVERHALT

Der Videofilm „Die Fliege 2“ CBS/Fox Video (Germany) GmbH, Neu-Isenburg, wurde indiziert durch Entscheidung-Nr. 3874 (V) vom 22.06.1990, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1990.

In der Entscheidung hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle ausgeführt, dass der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, da er die Würde des Menschen verletze. Es hat dabei auf einige Szenen verwiesen, die es als besonders schockierend eingestuft hat und die nur zu dem Zwecke vorgeführt würden, um „Horror“ zu erzeugen.

Mit Antrag vom 19.03.2003 hat die Verfahrensbeteiligte beantragt, den Videofilm aus der Liste zu streichen. Zur Begründung hat die Verfahrensbeteiligte ausgeführt: „Zunächst ist festzuhalten, dass der Film lediglich in den letzten 15 Minuten deutlich „anzieht“. In den vorangehenden rd. 90 Minuten Lauflänge steht die teilweise langatmige Entwicklung der Story und der handelnden Personen im Vordergrund. Aber auch die Schluss-Sequenz gibt dem Film kein anderes, jugendabträgliches Gepräge.

So sind die sog. „Ekel“-Sequenzen zum einen - aus heutiger Sicht - eher dilettantisch geraten, zum anderen dürfte die reine Ekelregung für sich genommen kein jugendgefährdendes Element darstellen. Dies schon gar nicht aus heutiger Sicht: die heutigen Kinder und Jugendlichen sind mediengewohnter als dies vor 11 Jahren der Fall war. Dies bedeutet, sie können mit der Medienwelt besser umgehen und sehr wohl Fiktion von Realität unterscheiden. Gerade derartige „Horror“-Figuren und -Szenarien, wie sie hier gezeigt werden, sind für Kinder und Jugendliche klar als Fantasy einzuordnen und demgemäß auch zu verkraften.

Soweit einzelne, in der Entscheidung vom 22.06.1990 im einzelnen angesprochene Tötungssequenzen verbleiben, geht auch hier der Film nicht über das übliche Maß vergleichbarer, heute von der FSK ab 16 Jahren freigegebener und nicht indizierter Action-Filme hinaus. Zum einen dienen diese Szenen im wesentlichen der dramaturgischen Fortentwicklung der Handlung (das „Ungeheuer“ („Fliege“) mutiert immer mehr zum wahnsinnigen Killer), zum anderen handelt es sich um nur kurze, keineswegs selbstzweckhaft ausgespielte Momentaufnahmen. Schon gar nicht geben diese Sekundenbruchteile des Filmes diesem ein nachhaltiges Gepräge.

Damit können auch hier - aus heutiger Sicht - keine gefährdenden Wirkungen für Kinder und Jugendliche entstehen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass nach der heutigen Spruchpraxis der BPjS - anders als im Jahre 1990 - mit zu berücksichtigen ist, dass der Videofilm „Die Fliege 2“ in der hier in Frage stehenden Langfassung von der FSK mit der Kennzeichnung „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ versehen ist. Er ist damit schon aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Vertriebsbeschränkungen Kindern und Jugendlichen nicht oder nur erschwert zugänglich. Ein darüber hinaus mit der Indizierung verbundenes Werbeverbot erscheint hier unverhältnismäßig.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle benachrichtigt, dass über den Antrag im 12er-Gremium in der Sitzung am 08.05.2003 entschieden werden soll. Er hat im wesentlichen auf den Schriftsatz, der zur Begründung des Antrages auf Listenstreichung eingereicht wurde, verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen.

## GRÜNDE

Der Videofilm „Die Fliege 2“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat sich bezüglich der Begründung im wesentlichen den Ausführungen des Antragsstellers angeschlossen.

Zutreffend ist, dass der Videofilm in den ersten 90 Minuten bis auf eine Gewalttat keine weiteren Szenen zeigt, die unter Umständen als jugendgefährdend einzustufen wären.

In dieser Szene wird jedoch nicht Gewalt von Menschen gegen Menschen ausgeübt, sondern es handelt sich um eine Tat, die ein Tier an einem Menschen begeht.

Die Szenen, die in der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle aufgeführt waren spielen sich alle in den letzten 15 Minuten ab. Diese sind, und auch dies hat der Antragsteller bereits dargetan, aus heutiger Sicht eher dilettantisch geraten, auch sind diese Szenen aus heutiger Sicht für Jugendliche klar dem Bereich Fantasy zuzuordnen und dem gemäß auch zu verkraften.

Dieser Film dürfte aus heutiger Sicht sicherlich in den Bereich der Jugendbeeinträchtigung einzuordnen sein, nicht jedoch in den Bereich der Jugendgefährdung.

Hinzu kommt, dass in diesem Film zwischen Gut und Böse klar unterschieden wird. Es kommt weiterhin dazu, dass im Sinne der Theorie des Lernens am Modell, Kindern und Jugendlichen keine Identifikationsfiguren dargeboten werden, die Nachahmungseffekte vermuten ließen.

Das Aufrechterhalten des mit der Indizierung verbundenen Werbeverbots erscheint im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt unverhältnismäßig mit der Konsequenz, dass der Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen war.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.